



Belegstellenordnung 2025

für die Belegstelle Sulzwiese im Lainzer Tiergarten

1. Allgemeines

Auf der Belegstelle Sulzwiese im Lainzer Tiergarten dürfen lt. Wiener Bienenzuchtgesetz nur Bienen der Rasse *Apis mellifera carnica* aufgeführt werden.

Die Belegstelle steht Personen, die Bienen halten, bei Einhaltung der Belegstellenordnung und gegen Entrichtung der Belegstellengebühr zur Verfügung.

Mit der Übergabe der Begattungskästchen und der Unterschrift im Belegstellenbuch anerkennt die Bienen haltende Person die Bestimmungen dieser Belegstellenordnung. Für jede Saison wird eine Belegstelleninformation auf der Homepage **www.belegstelle.wien** veröffentlicht. Dort werden die aktuellen Termine, Uhrzeiten und sonstigen Modalitäten des Aufführens und Abholens festgelegt.

2. Belegstellenpersonal - Belegstellenleitung und BelegstellenwartIn

Die Belegstellenleitung sowie BelegstellenwartIn (Belegstellenpersonal) sind vom Verein bestellte Personen, die im Auftrag des Vereins den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb sicherstellen und für diesen verantwortlich sind.

Die Personen, die diese Funktionen inne haben, sind gegenüber dem Verein für alle Abläufe und Tätigkeiten auf der Belegstelle verantwortlich.

3. Belegstellenbetrieb

3.1 Termine

Jährlich wird in der Belegstelleninformation und auf der Homepage der Beginn (= erster Aufführungstag), die möglichen Aufführungstermine, der letzte Aufführungstag und das Ende der Saison angeführt. Weiters werden der Wochentag, Uhrzeit der Anlieferung/Abholung, Ort der Übernahme/Übergabe der Begattungskästchen und allfällige für den Betrieb notwendige Informationen angegeben.

3.2 Anlieferung, Abholung und Begattungsmeldung

Die Anlieferung hat an dem in der Belegstelleninformation angegebenen Ort, zum angegebenen Termin und zur angegebenen Uhrzeit zu erfolgen.

Die Abholung der Begattungskästchen erfolgt jeweils am Samstag, 14 Tage nach dem Aufführen, unabhängig vom Begattungsergebnis.

Die Anzahl der begatteten Königinnen ist der Belegstellenleitung spätestens 3 Wochen nach dem Tag der Aufführung per Telefon oder E-Mail – siehe Belegstellen-Homepage **www.belegstelle.wien** - zu melden.

3.3 Freiheit von Bienenkrankheiten

Die aufführenden Personen garantieren mittels eidesstattlicher Erklärung – siehe Belegstellen-Homepage **www.belegstelle.wien** - die Freiheit von anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten.



3.4 Begattungskästchen

Als Begattungskästchen sind Einwabenkästchen, Apidea-Kästchen, Lunzer-Kästchen oder andere handelsübliche Begattungskästchen gestattet. Wenn Einwabenkästchen verwendet werden, ist das rechtzeitig vor der Aufführung dem Belegstellenpersonal anzukündigen (siehe Belegstelleninformation).

Die Begattungskästchen müssen in einem einwandfreien, sauberen und hygienischen Zustand, mit ausreichend Bienen und Futter befüllt, dem Belegstellenpersonal übergeben werden.

Das Belegstellenpersonal hat die Berechtigung, bei mangelndem Hygienezustand und/oder mangelnder Bienen- und Futtermenge die Übernahme von Begattungskästchen zu verweigern.

3.5 Drohnenfreiheit

Die aufführenden Personen müssen die aufgeführten Begattungsvölkchen absolut frei von Drohnen halten (Nulltoleranz).

Das Belegstellenpersonal kontrolliert die Drohnenfreiheit vor der Aufführung.

Die Kontrolle auf Drohnenfreiheit muss durch stabile, saubere Klarsichtdeckel auf einfache Weise und ohne weitere Vorbereitungen möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen. Wird ein einziger Drohn in einem einzigen Begattungskästchen festgestellt, wird die gesamte aufgeführte Partie zurückgewiesen.

Die aufführenden Personen haben diese Begattungskästchen wieder mitzunehmen. Sollte das nicht möglich sein, werden diese auf deren Kosten zurückgesandt.

3.6 Futter in den Begattungskästchen

Die Kästchen sind mit ausreichend Futter für die Zeit der Aufstellung zu befüllen.

Aus seuchenhygienischen Gründen darf in den Begattungskästchen nur Futterteig oder Futtersirup verwendet werden. Es darf in den Begattungskästchen keinesfalls Futter mit Honig oder Pollen enthalten sein. Wir behalten uns stichprobenartige Kontrollen und Laboruntersuchungen vor.

3.7 Kennzeichnung der Begattungskästchen

Die Begattungskästchen müssen auf wetterfestem Material mit Namen und Telefonnummer versehen sein.

3.8 Belegstellenbuch

Im Belegstellenbuch werden erfasst:

Tag der Aufführung

Tag der Abholung

Aufführende Person (Name/Adresse/Telefon)

Entrichtete Belegstellengebühr

Zahl der aufgeführten Königinnen

Zahl der begatteten Königinnen

Lebensnummer/Zuchtbuchnummer der Mutter

Unterschrift des Züchters – erfolgt bei Anlieferung der Begattungskästchen



Die aufführende Person bestätigt mit der Unterschrift im Belegstellenbuch die Anerkennung der Belegstellenordnung der ZAC! Belegstelle Sulzwiese und erklärt sich mit der Erfassung und Verarbeitung ihrer Daten nach der EU Datenschutz Grundverordnung einverstanden.

Die EU Datenschutz Grundverordnung ist auf der Belegstellen-Homepage **www.belegstelle.wien** nachzulesen.

4. Zucht

4.1. Drohnenlinie

Der Verein als Betreiber der Belegstelle Sulzwiese gibt die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker auf der Belegstellenkarte bekannt.

Die zum Einsatz kommenden Drohnen stammen aus Geschwistergruppen einer leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Mutter mit guten Zuchtwerten. Die Daten der Zuchtmutter werden auf der Belegstellen-Homepage **www.belegstelle.wien** bekannt gegeben. Dabei entsprechen die Zuchtmutter der Drohnenvölker und die aufgestellten Drohnenvölker dem Carnica-Rassenstandard.

Die Drohnenvölker werden im Belegstellenjahr vom Frühjahr weg auf eine möglichst hohe Zahl an Drohnen geführt. Sie werden spätestens vor Beginn des Drohnenfluges auf dem vereinbarten Standorten aufgestellt.

5. Gebühren

Für jedes aufgeführte Begattungskästchen wird bei der Aufführung vom Belegstellenpersonal eine "Belegstellengebühr" eingehoben. Die Höhe dieser wird vom Verein festgesetzt und ist der Belegstelleninformation zu entnehmen.

6. Kontrollen

Für eine ordnungsgemäße Führung der Belegstelle und laufende Kontrollen ist der Verein verantwortlich.

7. Haftung

Die aufführende Person kann für Schäden, die Dritten bei Nichteinhaltung der Belegstellenordnung entstehen, haftbar gemacht werden.

8. Inkrafttreten der Belegstellenordnung

Diese Belegstellenordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Belegstellen-Homepage **www.belegstelle.wien** in Kraft.

Mirhad Mehmedagic
Obmann

Madeleine Suttner
Kassierin

Helga Kainz
Schriftführerin

Erwin Daim
Belegstellenleiter